

# Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 2. Juli.

## A m t l i c h e s.

Es ist zur Kenntniß Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern gekommen, daß in vielen Theilen Schlesiens an öffentlichen Orten Hazardspiele getrieben werden. Anscheinend waltet dabei zum Theil die irrige Voraussetzung ob, daß solche Spiele zu den erlaubten Privatspielen gehören. Eine solche Voraussetzung entspricht jedoch den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht, deren Aufrechterhaltung in dem Willen Sr. Majestät des Königs liegt, und die gegenwärtig in allen deutschen Bundesstaaten mit besonderer Strenge durchgeführt wird, so daß die Aufhebung fast aller öffentlichen Spielbanken bereits durchgeführt ist.

Somit wird denn besonders bekannt gemacht, daß gegen diejenigen, welche sich bei dergleichen verbotenen Hazardspielen betreten lassen, oder welche dergleichen Spiele bei sich veranstalten und dulden, ohne Ansehen der Person, unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafmaassregeln werde eingeschritten werden, und daß die Contravenienten sich demgemäß alle nachtheiligen Folgen ihres gesetzwidrigen Treibens selbst beizumessen haben werden.

Sämmtliche Ortspolizei-Behörden und die Königl. Gendarmen werden zugleich zur strengsten Vigilanz auf das Unwesen des Hazardspieles angewiesen, und haben sie jeden Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften, welchem Stande er auch angehören mag, unnachsichtlich und ohne Verzug dem competenten Gericht zur Bestrafung anzuzeigen.

Habelschwerdt den 29. Juni 1845.

Königl. Landraths-Amt.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern die Einführung einer neuen Art von Quittungsbüchern für die, mit Gnabengehalt betheiligten Invaliden vom 1. Januar c. ab angeordnet.

Nach der Form und dem Inhalte dieser Quittungsbücher, welche die Gnadengehaltsempfänger bereits vorschriftsmäßig ausgefüllt, bei der Gnadengehalts-Erhebung pro Julic. von dem hiesigen Königlichen Kreis-Steuer-Amt erhalten, und die demnächst den Ortsbehörden zur Vollziehung des Lebens-Attestes für das erste halbe Jahr c. werden vorgelegt werden, wird nämlich außer dem Kassen-Curator die Ortsbehörde gleichsam in die Mitbeaufsichtigung der Zahlung der Gnadengelder durch die Lebensbescheinigungen, welche von ihnen bisher schon jährlich zu ertheilen waren, ohne besondere Beschwerde herangezogen. Die Wohlwöblichen Magistrate und Ortsbehörden werden daher, höherer Bestimmung zufolge, dahin angewiesen, daß dieselben:

- 1) von den inwohnenden Gnadengehalts-Empfängern bei Vorlegung der gedachten Quittungsbücher Seitens derselben außer der allgemeinen gesetzlichen Obliegenheit noch diejenige Kenntniß nehmen, welche Verpflichtungen dieselben nach ihrem Gnadengehaltsbuche zu erfüllen haben, insbesondere die gedruckten Bescheinigungen Ende Juni und Ende November jeden Jahres unentgeltlich ausfüllen und besiegeln, oder den Stempel beidrücken, da es der ausdrückliche Allerhöchste Wille ist, daß dem Invaliden hierbei jede irgend mögliche Erleichterung zu Theil werde.
- 2) Beim Ableben eines Gnadengehalts-Empfängers sein Quittungsbuch sofort einziehen und mit dem Todtenscheine an die Kreis-Kasse einschicken.

Ist eine Wittwe, oder sind Kinder hinterblieben, die den Invaliden vor seinem Ende verpflegt und hernach bestattet haben, so ist für sie zugleich noch der Gnadenmonat in Anspruch zu nehmen.

Da auch von diesen Bestimmungen die betreffenden Herrn Geistlichen in Kenntniß zu setzen sind, weil dieselben nach höherer Anordnung auf Befolgung dieser Vorschriften mithalten sollen, so haben die Wohlwöblichen Magistrate und Ortsbehörden die gegenwärtige Bekanntmachung diesen ebenfalls sofort zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften wird übrigens von jeder Ortsbehörde erwartet.

Habelschwerdt den 29. Juni 1845.

Königl. Landrath's-Amt.

---

Am 16. d. M. ist zu Schreckendorf des Gärtners Anton Fritsch Sohn, Namens Franz — sein Signalement folgt nachstehend — statt in die Schule gehen zu sollen, nicht dahin gegangen, und auch nicht zu Hause zurückgekehrt. Das Nachforschen nach ihm in der Nähe ist bis jetzt vergebens gewesen. Wahrscheinlich treibt er sich herum, oder ist irgendwo zum Hüten des Viehes angenommen worden. Die Polizei und Ortsbehörden werden aufgefordert, den Franz Fritsch, wo derselbe sich betreten läßt, anzuhalten, und an die gutsherrliche Polizei-Verwaltung zu Seitenberg gegen Erstattung der Transportkosten abzuliefern, auch die erfolgte Ablieferung hierher anzuzeigen.

Der Franz Fritsch ist 10 Jahr alt, seinem Alter angemessen groß, hat blonde Haare, blaue Augen und war bekleidet mit einer zeugenen kurzen Jacke, die, da die Farbe ausgezogen war, röthlich ausah,

Braunzeugenen Hosen, vorn an den Schenkeln mit blaustreifigen Flecken ausgebessert, einer gelbstreifigen Weste, die schon etwas zerrissen war, auch fehlten an derselben einige Knöpfe, einer rothgestreiften Halsbinde, einer schwarzzeugenen Mütze, von der das Schild abgerissen war, und einem flächsenen Hemde. An den Füßen war er ohne Bekleidung.

Habelschwerdt den 29. Juni 1845.

Der Königl. Landrath.

---

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Nro. 24. und 26. resp. vom 6ten und 24ten v. Mts., wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nun auch die Theresia Ringel an die Ortsgerichte zu Altwaltersdorf wieder abgeliefert, und die Bekanntmachung sonach ganz erledigt ist.

Habelschwerdt den 1. Juli 1845.

Königl. Landraths-Amt.

---

Subhastations-Patent.

Die zum Joseph Wiesner'schen Nachlasse gehörige, zu Altweistritz belegene, im Hypothekenbuche sub Nro. 50. verzeichnete Feldgärtnerstelle nebst Zubehör und Beilaß, zufolge der nebst den Bedingungen und dem neuesten Hypotheken-Scheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 642 Rthl. abgeschätzt, soll

am 13. Oktober 1845.

an ordentlicher Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden.

Habelschwerdt den 21. Juni 1845.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

### Bekanntmachung.

Es sind gestern in der Nähe hiesiger Stadt mehrere, in einem Schnupstuche eingebundene Kleidungsstücke gefunden und an uns abgeliefert worden. Wir machen dieß hiermit bekannt, und fordern den Eigenthümer hiermit auf, sich zur Empfangnahme auf unserm Polizei-Bureau zu melden.

Habelschwerdt den 25. Juni 1845.

Der Magistrat.

### Chronik.

Am letzten Markttage den 28. Juni l. J. stellten sich die Getreide-Preise etc. im Durchschnitt:

	Gutes.			Geringes.				
1) Für den Scheffel Weizen:	1	Thlr. 21	Sgr. 6	Pf.	1	Thlr. 16	Sgr. —	Pf.
2) " " Roggen	1	" 17	" —	"	1	" 12	" 6	"
3) " " Gerste	1	" 10	" —	"	1	" 5	" 6	"
4) " " Hafer	1	" —	" —	"	—	" 28	" —	"

### Privat-Anzeigen.

Bei dem Gutsbesitzer J. C. Ludwig auf Ober-Langenuau liegt eine Partie Stärke-Syrup und fester Stärke-Zucker zum Verkauf. Die Waare ist in all ihren Eigenschaften vielseitig erprobt, und für die Haltbarkeit derselben, bei guter Behandlung, steht Verkäufer durch zwei Jahre gut.

Allen meinen werthen Kunden zeige ich ergebenst an, daß ich vom 1. Juli ab bei dem Kammermacher-Meister Herrn Mayer auf der kleinen Kirchgasse wohne.

Habelschwerdt den 30. Juni 1845.

Albert Schwarzer, Goldarbeiter.